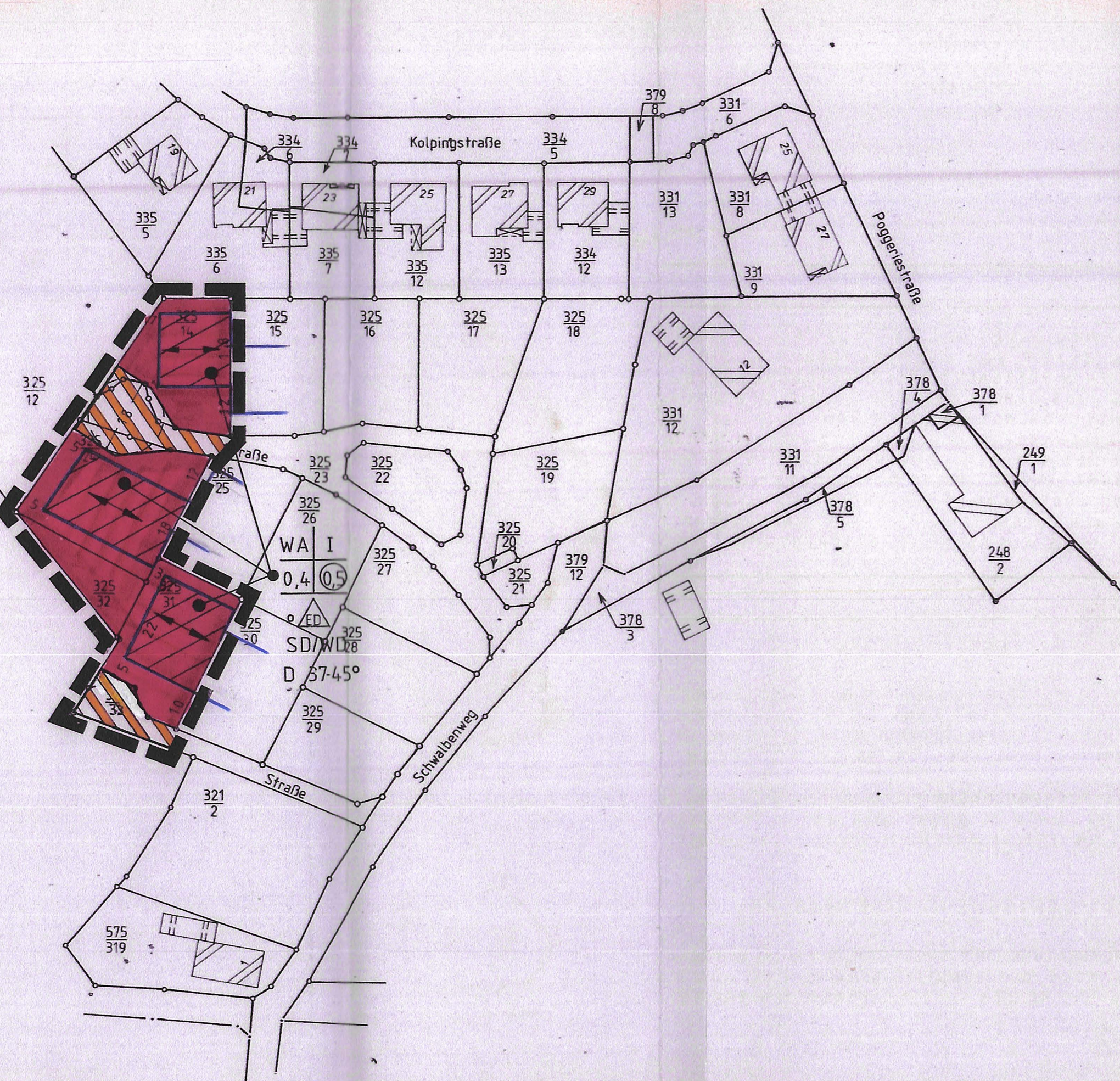


Gemarkung Beesten
Flur 9
Maßstab 1:1000



Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 11.5.1987)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
La 160/87

LINGEN (EMS), den **31. März 1988**
Ingo Illguth
öffentl. best. Verm. Ing.

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.D.F. VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBauO) I.D.F. VOM 6.6.1986 (NDS. GVBl. S. 157) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (INGO) I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.1987 (NDS. GVBl. S. 214) HAT DER RAT DER GEMEINDE BEESTEN DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 "OST IV" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- VON DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES "STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN" KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE EINE AUSNAHME GEMÄSS § 31(1) BAUGB VON AUSSCHLIESSLICH 90 GRAD ZULASSEN.
- DIE FUSSBODENHÖHE ERDGESCHOSS IN DER MITTE DES GEBÄUDES WIRD AUF MAX. 0,50 m ÜBER MITTE FAHRBAHN DER DAS GRUNDSTÜCK ERSCHLIESSENDEN STRASSE FESTGESETZT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZT. GARAGEN UND SONSTIGE GEBÄUDE OHNE AUFENTHALTSRÄUME GEM. § 14 BAUNVO KÖNNEN AUCH MIT FLACHDACH ERRICHTET WERDEN.

ZEICHENERKLÄRUNG
GEM. PLANVO VOM 30.7.1981 UND DER BAUNVO VOM 15.9.1977, ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 19.12.1986

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE, BAUGRENZE**
- OFFENE BAUWEISE
 - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - BAUGRENZE
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG)
 - SATTELDACH
 - WALMDACH
 - DACHNEIGUNG 37-45°
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERUHIGUNG
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

HINWEIS: BEIM INKRAFTTRETEN DES 1. ÄNDERUNGSPLANES ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "OST IV" TRETEN DIE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.06.1987 DIE AUFSTELLUNG DES 1. ÄNDERUNGSPLANES ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 7 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 17.08.1987 ÖRTSÜBLICH BEKANTGMACHT.

Bürgermeister: *Angermann*
Gemeindedirektor: *Mues*

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 04.11.1987 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19.11.1987 ÖRTSÜBLICH BEKANTGMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 03.12.1987 BIS 04.01.1988 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Beesten, den 02.02.1988
Gemeindedirektor: *Mues*

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.02.1988 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VOM § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 02.02.1988 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 02.02.1988 GEGEBEN.

Beesten, den 02.02.1988
Gemeindedirektor: *Mues*

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 02.02.1988 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Beesten, den 02.02.1988
Bürgermeister: *Angermann*
Gemeindedirektor: *Mues*

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom **28. April 1988**, Az.: -65-610-405-03/1 unter Erteilung von Auflagen / Maßgaben teilweise keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen, den **28. April 1988**
Landkreis Emsland
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung: *Mues*



DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM (AZ) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASS GABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ÖRTLICH BEKANTGMACHT.

Beesten, den
Gemeindedirektor:

DIE ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 15.06.1988 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANTGMACHT WORDEN.

Beesten, den
Gemeindedirektor: *gez. Peugemann*

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Beesten, den
Gemeindedirektor:

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM INGENIEURBÜRO POSPIECH+HUNOLD, FÜRSTENAU-SCHWAGSTORF

Fürstenuau, den
Planverfasser: *Mündl*

BEBAUUNGSPLAN NR. 7
OST IV
1. ÄNDERUNG
Prüfexemplar
GEMEINDE BEESTEN
LANDKREIS EMSLAND